



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

10. Abschnitt. Rinkerode (Krumme Grafschaft von Volmarstein)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

der benachbarten krummen Grafschaft. 1461—1464 fungirt in Langeren und Ascheberg Johann Selter, früher in Heiden<sup>1)</sup>).

#### 10. Abschnitt.

##### Rinkerode (Krumme Grafschaft von Volmarstein).

Auch diese benachbarte Freigrafschaft verzeichnet Bischof Florenz als ein an die Grafen von der Mark ausgegebenes Lehen. Vermuthlich hatten hier die Grafen von Altena bis 1225 die Grafschaft inne. Jedenfalls haben die Grafen von der Mark die Freigrafschaft behauptet, welche sie an die Herren von Rinkerode übertrugen. Bereits in einer undatirten Urkunde aus den Jahren 1218—1233 erscheint Gerewin von Rinkerode selbst als »liberorum comes«; in einer anderen von 1227 steht er mit demselben Titel unter den Zeugen. 1267 erklärt Engelbert I. von der Mark, dass Gerewin die Freigrafschaft von seiner Hand zu Lehen habe. Obgleich Gerewin sich damals bereits einen eigenen Freigrafen hielt, fanden auch vor den Grafen von der Mark selbst freigerichtliche Handlungen statt<sup>2)</sup>. Die Herren von Rinkerode starben aus und hinterliessen ihre Herrschaft den Herren von Volmarstein, welche 1328 zuerst als Stuhlherren erscheinen<sup>3)</sup>.

Kaiser Ludwig bezeichnete 1331 die Freigrafschaft Volmarstein als Reichslehen. Dass er unsere Grafschaft, nicht die an der Ruhr gelegene meinte, zeigt der Name des von ihm mit dem Banne ausgestatteten Freigrafen Heinrich von Koesfeld, welcher nur hier als solcher auftritt<sup>4)</sup>.

Hundert Jahre haben die Volmarsteiner ihren Besitz innegehabt, bis auch sie 1429 mit Johann erloschen. Ihre Erben waren die Herren von der Recke, welche 1437 von Kaiser Sigmund die unmittelbare Belehnung für die ihnen angefallenen Mannlehen und Freistühle erhielten<sup>5)</sup>. Von der Lehnsabhängigkeit von Münster oder der Mark schweigen alle anderen Urkunden.

Ein Verzeichniss der Besitzungen, welche von den Herren von Rinkerode an die Volmarsteiner übergingen, enthält auch die Frei-

<sup>1)</sup> Ledebur führt Selter auch 1447—1449 an. Wilhelm Nolte, den er zu 1444 nennt, ist wahrscheinlich eine Namensverdrehung von W. Selter.

<sup>2)</sup> W. N. 126, 241, 793, 1106, 1174.

<sup>3)</sup> Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster Diplom. pract. Beiträge zu dem deutschen Lehnrecht II, 65.

<sup>4)</sup> Oefele Scr. rer. Boic. I, 776.

<sup>5)</sup> Steinen III, 133.

stühle »dynstede«. — Es giebt ausserdem eine zweite Aufzählung derselben, welche zwischen 1390 und 1425 entstanden über die Lage der Stühle weitere Auskunft ertheilt. Ihre Angaben sind in Klammern beigesezt<sup>1)</sup>.

In erster Stelle ist zu nennen, weil er auch in den späteren Vemeprocessen eine grosse Rolle gespielt hat, der Stuhl zu Wildeshorst oder Wilshorst »sub tilia« [unter der Linden im Kirchspiel Heessen]. Er lag ganz nahe bei Hamm und in älteren Urkunden wird er deshalb auch so bezeichnet, 1332: »juxta pontem Hammoniensem«, 1335: »ultra corvum pontem juxta Hammonem«; 1366: »by dem hospitale buten der muren und der stat to dem Hamme«; 1369: »up dem walle narden uth de stadt«<sup>2)</sup>. 1362 wird der Stuhl zum ersten Male »in Wilshorst« genannt<sup>3)</sup>, und dieser Name kam in Geltung, während die Bezeichnung nach der Stadt Hamm aufhört. Sie verblieb dem anderen Stuhle, welchen dort der Graf von der Mark unmittelbar verwalten liess.

Auch bei der Stadt Werne lag an einer Brücke ein Freistuhl und alter Gerichts- und Versammlungsplatz; 1253 schlossen die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt apud pontem Wernen ein Landfriedensbündniss ab<sup>4)</sup>. Die Brücke war dem heiligen Christophorus geweiht; ganz ausführlich heisst es 1282: »ad pontem S. Christophori juxta villam Werne in littore Lippie fluminis«. Nahebei stromabwärts lag die Rikesmole, wo 1294 eine Auffassung geschah. Auch hier griff allmählig ein anderer Name Platz; der Stuhl wurde Mottenheim (Muttenheim) genannt, nach der Bauerschaft, in der er lag; zuerst so 1315. In dem älteren Verzeichniss wird seine Lage bestimmt: ton slote, in dem jüngeren heisst er einfach: bei Werne. 1545 lag er »an dem Kirchhofe vor Werne«<sup>5)</sup>. Ein freigerichtliches Erkenntniss von 1476 besagt, dass diesem Stuhle die Bauerschaften Holthausen, Evenkamp, Schmintrup und Varnhövel pflichteten und Bürgermeister und Rath von Werne dort »wrogen« halfen, was inner- und ausserhalb ihrer Stadt vor das heimliche Gericht gehörte; es gab damals dort elf Stuhlfreie<sup>6)</sup>.

1) Kindl. Volm. II N. 73 S. 295; Köster II, 10.

2) Kindl. a. a. O. II N. 80; K. N. 138, 166; MSt. Mscr. II, 19 S. 267.

3) Mscr. II, 45, 219.

4) W. N. 553, 605, 1051, 1083, 1106, 1174, 1186, 1486.

5) Ledebur S. 252 f.

6) K. N. 205.

Zum Kirchspiel Werne gehörte auch der Stuhl in der heutigen Bauerschaft Wesseln: »in Weslen juxta Rotherdynck apud lapidem« [by Aleves hove to Roterdingk im Kirchspiel Werne].

In dem Kirchspiel Herbern nördlich davon finden sich nicht weniger als vier Stühle. Einer in oder bei dem Kirchdorfe selbst »in mersche« (in der Niederung) [in dem dorpe to Herborne]; 1448 heisst er: up der wellen to Herborn<sup>1)</sup>. Zu Horn, »apud Horne in conventu liberorum« wurde 1218—1233 die erste Freigerichtsthätigkeit vorgenommen, welche aus dieser Gegend bekannt ist<sup>2)</sup>; sonst wird der Stuhl nur noch in den Verzeichnissen aufgeführt: »in Horne juxta tiliam«, [to Deyffhorne unter der Linde]. Der zu Berle, schon 1267 als »locus judicialis« erwähnt<sup>3)</sup>, lag »ante curiam Hermanni« [vor des greven hove im Kirchspiel Herborn]. Der vierte Stuhl stand in Forsthövel, »in Vorsthuvele sub tilia« [to Vorsthovele unter der Linde im Kirchspiel Herborn].

Das Kirchspiel Walstedde hatte einen Stuhl im Kirchdorfe: »in honporten super stratam« [op der strate im dorpe thor hoen porten], einen zweiten: »in alden Walsteden in mersche« [to alden Walstede under wyden].

Das Kirchspiel Drensteinfurt zählte auch vier Freistühle: »to Langenhuvele sub tilia« [to Langenhövele unter der wyden], Langenhövel nördlich von dem Kirchorte; »in Haghen in curia Gebink« [in Lodeweges hove to Hagen], heute Hagenhus sw. von Dr., und in »Ekyntorpe sub nutu«, [in Ekkinktorpe], Eickendorf östlich von Dr.; in »Wevelskampe sub quercu« [under der eck thor Wevelshöve op der lantwere to Arnhorst im Kirchspiel Steinfurt].

Ursprünglich besass die Freigrafschaft 17 Stühle, von denen aber einige abgezweigt wurden. Das ältere Verzeichniss nennt noch den Freistuhl: in Ascheberge super Bennynkkampe; in dem späteren fehlt er. Denn er wurde 1390 von Dietrich von Volmarstein an Wilhelm von Büren nebst neun freien Gütern für 450 Mark verkauft und blieb dann im Besitze der Büren, welche 1489 sich Stuhlherren upn Bennenkampe nennen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> MSt. Mscr. III, 52.

<sup>2)</sup> W. N. 126.

<sup>3)</sup> W. N. 793; dieser Stuhl darf nicht verwechselt werden mit Berle im Kirchspiel Albersloh. Der Hof zu »Berle gelegen in dem Kirchspiel to Herborne« wird auch bei Kindl. Volm. II N. 103 erwähnt.

<sup>4)</sup> K. N. 182, 208, S. 307. Tibus 302 vermuthet ihn in dem heutigen Kolonat Bünningmann.

1442 verwehte der Wesenforter Wilhelm Zelter, der sich hier Freigraf zu Ascheberg des Junkers von Büren nennt, die Freien zu Eilensen im Hannöverschen<sup>1)</sup>. Der Graf von Bentheim bat 1463 Balthasar von Büren, ihm seinen Freigrafen zu leihen und nach Burgsteinfurt zu senden, damit er mit anderen Freigrafen auf einem Bentheimschen Stuhle Gericht halte<sup>2)</sup>. Da das Kirchspiel dem Wesenforter Stuhl auf dem Platfoete folgte, umfasste der Stuhl der Büren vielleicht das ihnen gehörige Davensberg.

Die Stühle in Eickenbeck bei Rinkerode und Langeren bei Werne, welche ursprünglich zu dieser Freigrafenschaft zählten, kamen, wie wir oben S. 34 sahen, an Wesenfort.

Endlich haben die Volmarsteiner auch im Osten ihres Gerichtsbezirkes einen Freistuhl veräußert, den dicht bei dem Dorfe Bockum: in Dalebokhem in curia [to Dalbokum in des vryen hove]. 1425 verkaufte Johann von Volmarstein seinen Freistuhl »gelegen in des vryen hove to Dalboichem by dem kerkhove to Bochem« an Hermann von Neyhem (Nieheim)<sup>3)</sup>.

Ein Verkauf erfolgte 1303 »apud Hedemole«<sup>4)</sup>. Die Urkunde spricht zwar nicht von einem Freistuhl, aber dass ein solcher bei der Heidemühle im Kirchspiel Untrup stand, welcher die Grenze zwischen märkischer und Soestischer Freigrafenschaft bildete, ist anderweitig bekannt. Vielleicht lag einer auch auf dem nördlichen Ufer der Lippe; dann gehörte er aber jedenfalls zu unserer Freigrafenschaft, wie die Zeugen jener Urkunde erweisen. Damit ist ein Grenzpunkt nach dem Osten zu gegeben.

Die Freigrafenschaft umfasste ursprünglich die Pfarreien Rinkerode, Drensteinfurt, einen Theil von Albersloh (Arenhorst), Walstedde, einen Theil von Ahlen<sup>5)</sup>, Heessen, Dolbergen, Bockum, ganz Werne und wahrscheinlich auch Davensberg.

Sie wird verschieden bezeichnet: auf dem Drein, zu Steinfurt (Drensteinfurt), zu Wilshorst, zu Heessen, gewöhnlich nach den Besitzern die Freigrafenschaft von Volmarstein, auch als schon die Recke Stuhlherren waren. Später aber im fünfzehnten Jahrhundert heisst sie

<sup>1)</sup> Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 263; Wilhelm war sonst Freigraf in Lüdinghausen und Wesenfort.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. II, 28, 151.

<sup>3)</sup> Köster 58, 59.

<sup>4)</sup> Kindl. Volm. II N. 231.

<sup>5)</sup> Nach K. N. 165 fiel noch Osterwick bei der Landwehr im Kirchspiel Ahlen in diese Freigrafenschaft.

fast regelmässig: Krumme Grafschaft, manchmal mit dem Zusatz: van Volmestein<sup>1)</sup>). Daher sind die Freigrafen, welche hier das Amt bekleideten, oft mit anderen aus den gleichnamigen Grafschaften verwechselt worden, und umgekehrt.

Die Freigrafen sind in grosser Zahl nachzuweisen. 1218—1245 Gerewin von Rinkerode, 1267—1283 Bernhard von Henctorpe, Heynctorpe<sup>2)</sup>, 1315 Thomas von Hinctorp, 1328 Theodorich von Akwyk, 1330—1339 Heinrich de Cusfeldia, Cosveld, Kosvelde<sup>3)</sup>, 1342 Bernhard van Heynctorpe, 1359—1362 Johann van Verkingh, Verkynch, Verekingh. 1366 war kein Freigraf vorhanden, weshalb Bernt Bose aus Sendenhorst eintrat<sup>4)</sup>. 1369—1379 Johann van Ysing, Ising, in Drucken irrig Nysing, 1388 Johann van Berle, 1408—1415 Bernt Mostart, Morstard. 1423—1431 Johann von Essen, Essende, der sich 1429 Freigraf zu Bockem und Iserlon des Junkers Gerhard von der Mark und 1430 Freigraf zu Bockem nennt; man könnte an Dalebockum denken, aber wahrscheinlicher ist Bochum zu verstehen; 1436 ist er in Bredevoort. 1431—1437 Ludwig Schumketel, sonst in Villigst, wo die Recke auch Stuhlherren waren, aber von Nese von der Recke 1437 als ihr Freigraf zu Hessne, Heessen genannt<sup>5)</sup>. 1441—1448 Lambert Selter, der schon anderwärts begegnete. 1451 bis 1458 Heinrich von Werdinghaus, Werdinghusen, der auch in Villigst thätig war, wird mehrmals Freigraf von Volmestein genannt, was nur auf unsere Grafschaft gehen kann. 1455 reversirt Hermann von Werdinghaus für Wilshorst, der von 1458 ab in Hamm, Unna und Soest amtirt<sup>6)</sup>. 1476—1485 Johann von Schonenberg genannt Geburken; 1496 und später Johann Eickholt.

1) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung Abschnitt 76.

2) »Johannes Comes«, welchen Ledebur 249 zu 1298 anführt, heisst so nicht von Amtswegen, sondern mit seinem Familiennamen; vgl. W. N. 1393. Der »Everhardus villicus in Hessnen — judex« (Ledebur S. 250 und K. N. 112) ist nicht als Freigraf zu betrachten.

3) Belehnt von Kaiser Ludwig am 15. Mai 1331, Oefele a. a. O. I, 776, wo falsch Bosveld steht. Ledebur nennt ihn schon zu 1330.

4) K. N. 165.

5) Köster 196; Johann Kruse, den Ledebur zu 1440 anführt, gehört nach Volmarstein selbst. Heinrich Kulinck genannt Vedder, Freigraf Dietrichs von der Recke 1454 gehört wahrscheinlich nicht hierher, sondern nach Dünninghausen.

6) K. N. 197 F. Von Ledebur mit Heinrich v. W. verwechselt. Gert und Dietrich von der Recke erklären 1476, Hermann sei ihres Vaters und ihrer selbst Freigraf wohl achtzehn oder neunzehn Jahre lang gewesen; lang ist hier gleich: langher, vor, K. N. 205.

Einige Schwierigkeiten bereitet eine Urkunde vom 23. Februar 1283, in welcher Konrad von Erwitte erzählt, er habe auf ein an den Grafen Eberhard von der Mark übertragenes Gut zu Varnhövel verzichtet zu Hyrdincsterren, am folgenden Tage seine Gattin und Erben es aufgelassen »coram iudicio Osendichusen et coram iudicio Ostunen«. Unter den Zeugen befindet sich Bernhardus vrigreve. Hyrdincsterren lag nach anderen Urkunden<sup>1)</sup> im Kirchspiel Walstedde, wahrscheinlich die heutige Bauerschaft Herrnstein, möglich, dass dieser Platz gleichbedeutend ist mit dem späteren Freistuhl Altwalstedde. Ostunen ist unzweifelhaft Ostönnen südwestlich von Hamm, zweifelhaft ist nur Osendichusen, welches als Ostinghausen nordöstlich von Soest erklärt wird<sup>2)</sup>, dessen Lage aber der Erzählung der Urkunde widerspricht. Es muss ebenfalls nicht weit von Hamm gelegen haben.

## 11. Abschnitt.

**Die Korffsche Freigrafschaft Vadrup.**

Den Grafen von der Mark stand noch weiter nördlich die Freigrafschaft zu. Schon vor dem jähen Schicksal des Isenbergers 1213 bezeichnet Graf Adolf I. ein Gut zu Kalveswinkel als zu seiner comitia gehörig, und auch in der Folgezeit erscheinen die Märker ununterbrochen als Lehnsherren dieser Freigrafschaft<sup>3)</sup>. Das Register des Florenz nennt freilich auch hier den Bischof als Oberlehnsherrn; indessen kommen seine Rechte sonst nie zum Ausdruck. Graf Engelbert II. verkaufte 1325 »die freie Grafschaft zu Vardorpe, wie sie gelegen ist«, für 300 Mark, vorbehaltlich ihrer Lehnsherrlichkeit an die Herren von Korff, denen sie verblieb<sup>4)</sup>. Ritter Everhard Corph sagt 1330 stolz: »cum possessor ac dominus essemus comecie«.

Der Lehnbrief von 1433 zählt die zugehörigen dreizehn Höfe und die fünf Freistühle auf, welche letzteren auch später in gleicher Weise genannt werden<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> 1337 wird ein Verkauf betr. Heydincstere im Kirchspiel Walstedde vor dem Freigraf Heinrich von Koesfeld vollzogen; MSt. Kloster Kentrup.

<sup>2)</sup> W. N. 1155, 1174.

<sup>3)</sup> W. N. 79. — K. N. 129, 212. 1492 sagt Otto Korff, Domdechant zu Münster, dem Herzoge Johann von Kleve die Lehenschaft des Freistuhls zu Warendorf im Kirchspiel Westbevern und der anderen freien Stühle zu Gunsten seines Veters Joist Korff auf, Düsseldorf, Kleve-Mark 1682.

<sup>4)</sup> MSt. Vinnenberg 39.

<sup>5)</sup> K. S. 291; MSt. Mscr. II, 25 S. 67; II, 41 S. 41.